

des Beschlagsrechts eines pfändenden Gläubigers erst feststehe, wenn die Teilnahmefrist abgelaufen sei, das Betreibungsverfahren erst mit diesem Zeitpunkte als durchgeführt angesehen werden könne und daß deshalb, gemäß dem in Art. 199 des Betreibungsgesetzes aufgestellten Prinzip, wenn vorher der Konkurs ausbreche, auch das bare Geld, auf das ein Gläubiger ein Betreibungspfandrecht erworben hat, in die Konkursmasse falle. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab, mit der Begründung, daß den Ausführungen des Konkursamtes beizupflichten sei und daß überhaupt nach dem Zwecke des Betreibungsgesetzes die Verwertung nicht einfach eintrete durch die wirtschaftliche Umsetzung der gepfändeten Vermögensstücke in Geld auf irgend eine Weise, sondern daß sie nach den Vorschriften des Gesetzes erfolgen müsse, ihr also eine Reihe anderer Stadien der Betreibung vorauszu-gehen habe; was auch dann zutrefte, wenn bares Geld gepfändet werde.

Gegen diesen Entscheid hat die gläubigerische Firma rechtzeitig an das Bundesgericht recurriert.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Es ist festzuhalten, daß hinsichtlich beider Pfändungen die Teilnahmefrist noch nicht abgelaufen war, als der Konkurs über den Schuldner eröffnet wurde. Bei dieser Sachlage kann unter keinen Umständen davon die Rede sein, daß dem pfändenden Gläubiger ein Recht auf Ausschändigung der Pfandobjekte zustehe. Denn so lange die Teilnahmefrist läuft, ist das Recht des pfändenden Gläubigers noch ein völlig unbestimmtes, seinem Umfange nach davon abhängiges, ob noch andere Gläubiger sich anschließen werden oder nicht. Wenn sich aber der pfändende Gläubiger dem Anschlusse anderer Gläubiger nicht widersetzen kann und diese an dem Pfändungspfandrecht teilnehmen lassen muß, so folgt daraus, daß sich auch die Gesamtgläubigerschaft der Beschlagnahme muß anschließen können. Das Sonderrecht des pfändenden Gläubigers kann gegenüber der Gesamtheit der Gläubiger kein anderes, weitergehendes sein, als gegenüber den innert der Teilnahmefrist sich anschließenden, pfändenden Gläubigern. Wenn daher der Konkurs innert der Teilnahmefrist ausbricht, so geht das Beschlagsrecht des

pfändenden Gläubigers in demjenigen der Gesamtgläubigerschaft auf, und es fällt das Pfändungsobjekt in die Masse. Dies trifft auch zu, wenn bares Geld gepfändet oder an die Stelle gepfändeter Objekte getreten ist, da das Betreibungsgesetz die Pfändung baren Geldes eben auch als Pfändung, nicht etwa bereits als vollendete Vollstreckung betrachtet (vgl. Art. 98 des Betreibungsgesetzes). Danach muß aber der Vorentscheid in seinem Dispositiv jedenfalls bestätigt werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

98. Entscheid vom 20. Juli 1898 in Sachen Müller.

*Arrest; Frist für Bestreitung des Arrestgrundes, Art. 279 Abs. 2 Betr.-Ges.*

Gegen Albert Abt, Lehenmann in Tiefenthal, Hochwald, erließ die Arrestbehörde Dorneck-Thierstein am 22. April 1898 für eine Forderung des Albin Müller in Brexwyl, gestützt auf Art. 271, Ziffer 2 des Betreibungsgesetzes einen Arrestbefehl, und am 23. April wurde in Ausführung dieses Befehls eine vom Schuldner bei Bendicht Roth in Tiefenthal untergebrachte Kuh verarrestiert. Der Arrest wurde, da der Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt war, im Amtsblatt des Kantons Solothurn vom 14. Mai 1898 publiziert. Mit Zuschrift an das Amtsgericht Dorneck-Thierstein, vom 19. Mai 1898, erklärte der Schuldner Abt, unter Bezugnahme auf die Publikation im Amtsblatt, daß er den Arrestgrund befreite. Am 5. Juni beschwerte sich derselbe ferner bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Solothurn gegen die Verarrestierung der Kuh, weil diese Kompetenzstück sei. Mit Entscheid vom 21. Juni 1898 schüzte die kantonale Aufsichtsbehörde diese Beschwerde und hob die Verarrestierung der Kuh auf. Gegen diesen Entscheid recurrierte der Gläubiger Albin Müller an das Bundesgericht, indem er namentlich betonte, daß

die kantonale Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde des Schuldners wegen Verspätung nicht hätte eintreten sollen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Es kann dahingestellt bleiben, ob die öffentliche Bekanntmachung des Arrestes im vorliegenden Falle die Zustellung an den Schuldner habe ersetzen können und ob deshalb die Beschwerdefrist gegen die Arrestnahme schon von jener Bekanntmachung an, d. h. am 14. Mai 1898, zu laufen begonnen habe. Denn auch wenn man diese Frage verneint, so erweist sich die Beschwerde des Albert Abt als verspätet deshalb, weil der Schuldner jedenfalls am 19. Mai 1898, als er beim Gericht den Arrestgrund bestritt, von der Arrestnahme Kenntnis hatte und somit jedenfalls von jetzt an innert zehn Tagen sich hätte beschweren sollen, was nicht geschehen ist. Hatte aber danach Abt das Beschwerderecht durch Versäumung der Beschwerdefrist verwirkt, so muß der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde, die dies nicht beachtet hat und auf die Beschwerde eingetreten ist, aufgehoben werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und demgemäß, unter Aufhebung des Entscheides der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 21. Juni 1898, die Beschwerde des Albert Abt als verspätet abgewiesen.

99. Arrêt du 20 juillet 1898, dans la cause  
*Decker et consort.*

Art. 110, 56, 63 et 31 LP.; délai de participation.

I. — Le 14 mars 1898, l'office des poursuites d'Yverdon opéra, sur réquisition de Louise Decker et de Louis Bourgeois, une saisie au préjudice d'Eugénie Chevalier-Grin.

Le 29 mars, Emile Turin fit notifier un commandement de payer à la même dame Chevalier-Grin.

Le 10 avril était le jour de Pâques.

Le 18 avril, aucune opposition n'étant intervenue, Turin requit la saisie et fut admis par l'office à participer à la saisie de dame Decker et de Bourgeois.

II. — Dame Decker et Bourgeois demandèrent à l'autorité inférieure de surveillance de révoquer la décision de l'office. Le délai de participation à la saisie du 14 mars, disaient-ils, est expiré le 13 avril. Le commandement de payer Turin, du 29 mars, n'est devenu exécutoire que le 18 avril, soit après la fin du délai de participation de trente jours prévu à l'art. 110 LP. En présence de cette constatation, la question de savoir s'il y avait ou non des fêtes est sans importance.

L'autorité inférieure de surveillance admit la plainte.

III. — La décision fut déférée par Turin à l'autorité supérieure de surveillance. Le recourant soutenait que, les fêtes de Pâques ayant duré du 3 au 18 avril, le délai de participation à la saisie du 14 mars était prolongé jusqu'au 20 avril (art. 63 et 110 LP.).

La plainte de Turin fut reconnue fondée par l'autorité supérieure de surveillance en vertu des motifs suivants: A teneur de l'art. 31, al. 3, LP., le délai pour participer à la saisie du 14 mars, échéant le 13 avril, était prolongé de plein droit jusqu'au 20 avril (art. 63 et 110 LP.). Ce délai est en effet accordé à tout créancier et la fin du délai coïncidait avec un jour férié. Aucune disposition de la loi ne restreint d'ailleurs le bénéfice de cette prolongation aux seuls créanciers dont le droit de requérir la saisie était acquis avant l'expiration des trente jours. En vue de la plus grande égalité possible entre les créanciers, il y a lieu de mettre au bénéfice de la prolongation ceux qui ont acquis le droit de requérir la saisie après l'expiration des trente jours, mais avant l'expiration du troisième jour utile dès la cessation des fêtes et qui font usage de ce droit avant l'expiration du délai prolongé.

IV. — Dame Decker et Louis Bourgeois ont conclu devant le tribunal fédéral à l'annulation de ce prononcé de l'autorité supérieure cantonale et au maintien de celui de l'autorité inférieure. Les recourants se référèrent à la plainte adressée